OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400860/6/HW

Datum:
Linz, 8. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, Ungarn, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.05.2024, GZ: BHLL/924100025000/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es werden die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf 15 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung nach § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 („BStMG“) eine Verwaltungsstrafe verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
II.1.1. Der Beschwerdeführer hat am 10.05.2023, 18:25 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (H) gelenkt. Dies erfolgte auf dem mautpflichtigen Straßennetz (A1, Str.km 174,291, Fahrtrichtung: B__). Es wurde dabei die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet. Zum obigen Zeitpunkt war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert. Es sind keine Verwaltungsstrafen betreffend den Beschwerdeführer vorhanden.
II.1.2. Es war am 10.05.2023, 18:25 Uhr, keine gültige Klebevignette ordnungsgemäß am Fahrzeug angebracht. Die zu diesem Zeitpunkt am Fahrzeug angebrachte Klebevignette war nicht gültig, die Klebevignette war nicht ordnungsgemäß angebracht. Die Klebevignette wurde nicht nach einem vollständigen Ablösen von der Trägerfolie vollständig an der Windschutzscheibe angebracht.
II.1.3. Es ist beim Beschwerdeführer von einem Einkommen von ca. 300 Euro monatlich, größeren Schulden und einer Sorgepflicht auszugehen.

II.2. Der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits (von der belangten Behörde) im Straferkenntnis so angenommen. Es wurde dieser Sachverhalt in der Beschwerde nicht (substantiiert) bestritten. Es steht der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt auch mit den (von der belangten Behörde) vorgelegten Unterlagen in Einklang. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1.1. festgestellten und auch bereits im Straferkenntnis angenommenen Sachverhalts aus.

Der unter Punkt II.1.3. festgestellte Sachverhalt folgt aus den Angaben des Beschwerdeführers in der Verhandlung.

Der unter Punkt I.1.2. festgestellte Sachverhalt wurde in der Stellungnahme der ASFINAG vom 28.03.2024 so angegeben. Es wurde dieser Sachverhalt auch bereits von der belangten Behörde angenommen. Auch wenn die Qualität der Lichtbilder der ASFINAG beschränkt ist, so sprechen die vorhandenen Lichtbilder insgesamt nicht gegen die Richtigkeit der Angaben der ASFINAG (wonach die Klebevignette nicht nach einem vollständigen Ablösen von der Trägerfolie

vollständig an der Windschutzscheibe angebracht wurde). Die vom Beschwerdeführer vorgelegten Fotos wurden nicht am 10.05.2023 um 18:25 Uhr erstellt. Durch diese Fotos wird die korrekte Anbringung der Klebevignette am 10.05.2023 (um 18:25 Uhr) daher nicht belegt. Zudem ergibt sich nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes aus den Fotos, dass die Klebevignette auf den Fotos des Beschwerdeführers anders angebracht ist, als auf den Fotos der ASFINAG. Das Landesverwaltungsgericht geht daher von der Richtigkeit der Angaben der ASFINAG aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen (deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt) unterliegt der zeitabhängigen Maut (§ 10 Abs. 1 BStMG). Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten (§ 11 BStMG).

III.2. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat der Beschwerdeführer am 10.05.2023 das Kraftfahrzeug (mit dem Kennzeichen aaa [H]) auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt. Dabei war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert. Es war auch keine gültige Klebevignette am Fahrzeug ordnungsgemäß angebracht. Die Klebevignette wurde nicht nach einem vollständigen Ablösen von der Trägerfolie vollständig an der Windschutzscheibe angebracht. Die am Fahrzeug befindliche Klebevignette war daher nicht gültig, sie war nicht entsprechend den Vorgaben der Mautordnung (siehe Teil A Punkt 2.2.1 der Mautordnung [Version 72]) angebracht. Der Beschwerdeführer hat daher das ihm vorgeworfene Delikt verwirklicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Im vorliegenden Fall wurde vom Beschwerdeführer nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Beschwerdeführers darzulegen. Der Beschwerdeführer hätte sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften (Vorgaben der Mautordnung für die Anbringung der Klebevignette) ausreichend unterrichten müssen (VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Es ist daher im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit auszugehen.

III.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen grundsätzlich 300 Euro bis 3.000 Euro beträgt. Im konkreten Fall kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich allerdings die Mindeststrafe gemäß

§ 20 VStG unterschritten werden (da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe im Sinne des § 20 VStG beträchtlich überwiegen). Die belangte Behörde wertete mit Recht die Unbescholtenheit mildernd. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Beschwerdeführer eine gültige 10-Tages-Vignette gekauft hatte (vgl. dazu LVwG 25.04.2023, LVwG-400713/2/Zo/HUE) und an der Windschutzscheibe angebracht hatte. Der Beschwerdeführer hatte sohin im Ergebnis den Mautbetrag bezahlt (vgl. dazu LVwG Oö. 10.02.2025, LVwG-400847/3/BMa). Auch wenn die Anbringung nicht entsprechend den Vorgaben der Mautordnung erfolgte, so ist (aufgrund der vorliegenden Lichtbilder) von einer fast vollständigen Anbringung auszugehen. Straferschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen. Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der angelasteten Tat und Begehungsweise, der Unbescholtenheit, des Umstandes, dass eine gültige 10-Tages-Vignette fast vollständig an der Windschutzscheibe angebracht war, der Verfahrensdauer, des Fehlens von Straferschwerungsgründen und des geringen Einkommens (und der in der Verhandlung dargelegten Schulden) erscheint die Verhängung einer Geldstrafe von 150 Euro geboten. Eine weitere Herabsetzung ist aufgrund der gesetzlichen Mindeststrafe (auch unter Anwendung des § 20 VStG) nicht möglich. Der Beschwerde ist daher teilweise stattzugeben.

III.4. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger